

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 4 (1914)
Heft: 5

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

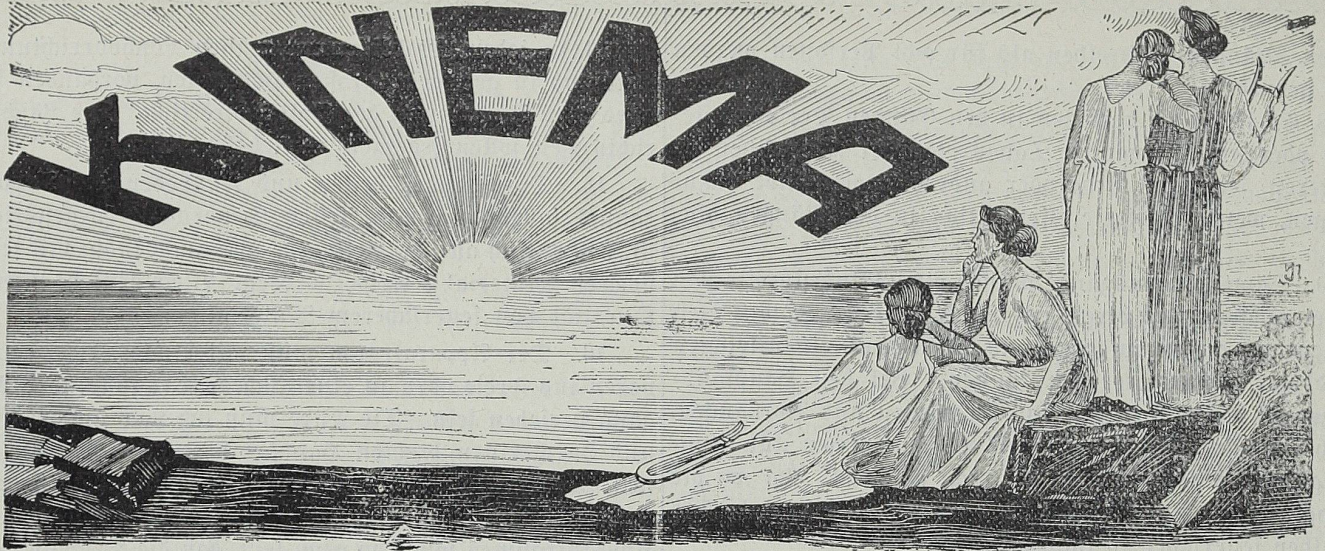
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Internationales Zentral-Organ der gesamten Projektions-Industrie und verwandter Branchen

Organe hebdomadaire international de l'industrie cinématographique

Druck und Verlag:
KARL GRAF
Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich
Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag ◻ Parait le samedi
Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag
Abonnements:
Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 15.—

Insertionspreise:
Die viergespaltene Petitzelle,
30 Rp. - Wiederholungen billiger
la ligne - 30 Cent.

Annoncen-Regie:
KARL GRAF
Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich
Telefonruf: Bülach Nr. 14

Kinematographengesetzgebung,

mitgeteilt von Dr. E. Ueinger, Rechtsanwalt, in Zürich.
(Fortsetzung.)

Verordnung der Stadt Luzern betreffend Sicherheitsvorschriften, Filmzensur, Plakate und Unfallversicherung vom 19. April 1911.

1. Die Errichtung und der Betrieb von Kinematographen unterliegt der Kontrolle und Aufsicht des Stadtrates als Ortspolizeibehörde und der Oberaufsicht des Regierungsrates.

2. Vor der Errichtung des Stablißements und vor Aufstellung der Apparate haben die Unternehmer dem Stadtrate einen Plan mit Beschreibung einzureichen, aus dem Lage, die Dimension der Räume, Apparat und Vorführungsraum, Bestuhlung mit Angabe der Zahl der Plätze, Gänge, Türen, Notausgänge, Beleuchtung, Beschaffenheit der Bauten und Einrichtungen usw. genau ersichtlich sein müssen. Einrichtungen, die den nachfolgenden sicherheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen, werden nicht genehmigt.

3. Ständige Kinematographen werden nur in Massivbauten und nur in Parterrelokalitäten geduldet.

4. Der Vorführungsraum (Raum für die Zuschauer) muß in ständigen Kinematographen vom Apparatraum mittels feuersicherer Zwischenwand, in kleineren Wanderanlagen mittels schwer entzündbarer, dicker, fest angebrach-

ter Vorhänge so abgetrennt sein, daß in der Abtrennung nur eine für den Durchlaß des projizierten Lichtes ausreichende, im Brandfall leicht und feuersicher verschließbare Öffnung vorhanden ist. Der Apparatraum soll dem Publikum nicht zugänglich sein. Kinematographen, in denen der Apparatraum in den Vorführungsraum hineingebaut ist, werden nicht mehr geduldet.

5. Die lichte Höhe des Zuschauerraumes muß in der Regel im Minimum 5 Meter betragen, letzterer soll eine gute Ventilation besitzen. Bei Räumen von weniger als 120 Sitzplätzen kann nach Ermessen des Stadtrates eine Reduktion der lichten Höhe bis auf 3,70 Meter zugestanden werden. In diesem Falle ist der Ventilation besondere Aufmerksamkeit zu schenken. In Räume mit Zuschauerbühnen oder Emporen soll die Lichthöhe unter und über derselben, vom Podium bis unter die Decke gemessen, im Minimum 2,5 Meter betragen.

6. Zwischen den Sitzreihen oder Bänken muß — auf Sitzhöhe gemessen — ein Abstand von wenigstens 45 Zentimeter vorhanden sein und es ist per Sitzplatz eine Breite von 50 Zentimeter zu berechnen. Die Bestuhlung soll derart festgemacht sein, daß ein Umstürzen oder Zusammenstoßen derselben auch im Panikfalle ausgeschlossen ist. Leicht bewegliche Bestuhlung wird nicht gestattet.

7. Für Sitzreihen von je höchstens fünf Sitzplätzen auf beiden Flügelhälften ist ein Mittelgang von mindestens 1 Meter Breite erforderlich, für Sitzreihen von mehr als 5 Sitzplätzen ist der Mittelgang auf 1,20 Meter zu erweitern. In Zuschauerräumen mit höchstens 120 Sitzplätzen bei Anlage von zwei Seitengängen ist deren Breite auf 80 Zentimeter festgesetzt, bei Räumen von mehr als 120 Sitzplätzen muß jedoch die Breite der Seitengänge 1 Meter be-